

NEIN

STOP!

ZU SEXUALISIERTER GEWALT

HINSCHAUEN

Wir schauen nicht weg,
wenn jemand belästigt wird.

HELFEN

Wir sind ansprechbar
und bieten Hilfe an!

HANDELN

Übergriffen gehen wir nach.



Schutzkonzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt in der Service Agentur der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers



Impressum

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Herausgeber: Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Verantwortlich: Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Mirko Peisert (v.i.S.d.P.)

Titelbild: www.canva.com/de_de/

Hausanschrift: Archivstraße 3, 30169 Hannover

Postanschrift: Postfach 2 65, 30002 Hannover

Tel.: 0511 1241-415 | **Fax:** 0511 1241-499

E-Mail: mirko.peisert@evlka.de

Internet: www.kirchenagentur.de

Satz und Layout: Service Agentur

Druck: Service Agentur, gedruckt auf Recycling-Papier aus 100% Altpapier

Ausgabe: Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Über die Service Agentur der Landeskirche und ihre Leitlinien	6
Ziele des Konzeptes	7
Begriffsdefinitionen	8
Prävention	9-12
Risikoanalyse.....	9
Räume	9
Ansprechperson.....	10
Personalverantwortung und -entwicklung inkl. Schulungen.....	10
Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex.....	11-12
Intervention (Beschwerdeverfahren und Interventionsplan).....	12-13
Aufarbeitung	14
Evaluation des Schutzkonzeptes.....	15
Schlusswort	15
Selbstverpflichtung für Mitarbeiter*innen (Anlage 1).....	16
Beschwerdeverfahren und Intervention (Anlage 2)	17
Kontaktdaten von Beschwerde- und Beratungsstellen (Anlage 3).....	18-19
Landeskirchlicher Interventionsplan (Anlage 4)	20-21

Die Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (in Folgenden: Agentur) nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ihre besondere Verantwortung für die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Besucher*innen des Hauses und die Adressat*innen unserer Angebote im Haus und in der Fläche wahr. Diese sind vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde ist jederzeit zu bewahren. Die Agentur soll ein sicherer Ort für alle sein.

Diesem Schutzkonzept liegen die **„Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“** in der Fassung vom 26.01.2021 zugrunde. Sie sind eine verbindliche Grundlage für alle landeskirchlichen Einrichtungen sowie für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstige kirchliche Körperschaften, ein jeweiliges Schutzkonzept zu erstellen. Zur Planung und Vorbereitung eines Schutzkonzeptes für die Agentur wurde zu Jahresbeginn 2023 durch den Leitungsausschuss eine Steuerungsgruppe mit dem Ziel eingerichtet, bis zum 31.12.2024 ein Schutzkonzept zu erarbeiten.

Über die Service Agentur der Landeskirche und ihre Leitlinien

Aus der christlichen Grundhaltung heraus folgen die leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die Service Agentur ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unter Aufsicht des Landeskirchenamts. Sie gliedert sich in drei Bereiche, die folgende Aufgaben schwerpunktmäßig wahrnehmen:

Bereich 1 unterstützt Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere Formen kirchlichen Lebens durch Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung, Vernetzung, Supervision, Mitwirkung an der Organisationsentwicklung sowie durch finanzielle Förderung. Er greift weiterführende Impulse auf und arbeitet den kirchenleitenden Organen zu.

Bereich 2 sichert gemeinsam mit anderen kirchlichen Akteurinnen und Akteuren die kirchliche Präsenz in gesellschaftlichen Diskursfeldern, indem er theologisch verantwortete Positionen einbringt, als intermediäre Institution für eine faire Gesprächskultur eintritt und bereit ist, zwischen Parteiungen Diskurse zu fördern, zu moderieren oder zu vermitteln. Mit diesen Erfahrungen steht er Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und anderen Formen kirchlichen Lebens zur Verfügung.

Bereich 3 (Verwaltung) erbringt Verwaltungsdienstleistungen für die Agentur, landeskirchliche Dienststellen und Dritte im kirchlichen Zusammenhang. Die Übertragung erfolgt durch das Landeskirchenamt oder durch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt. Darüber hinaus kann die Agentur Rechtsgeschäfte mit Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen abschließen.

Als Christ*innen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an. Diese christliche Einsicht, auf die sich Artikel 2 der Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers beruft, verpflichtet

uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen. Unser Umgang mit unseren Mitmenschen soll geprägt sein durch eine Haltung der Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Nächstenliebe und des Respekts.

Aus dieser christlichen Grundhaltung heraus folgen die leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, zu denen sich die Agentur durch ihre Leitung und ihre Mitarbeiter*innen als Teil der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verbindlich verpflichtet:

- ⇒ Jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken.
- ⇒ Keine Toleranz gegenüber den Taten zeigen.
- ⇒ Transparenz bei der Aufarbeitung schaffen.
- ⇒ Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne und externe Beratungsangebote anbieten.

Als Mitarbeitende des Hauses tragen wir zu einem fehlerfreundlichen, transparenten Miteinander bei:

- ⇒ Wir sorgen im Haus für Transparenz von Aufgaben und Zuständigkeiten. Es soll klar sein, wer für was zuständig ist. Zu Aufträgen soll es klare Verabredungen geben. Kolleg*innen sollen über ihre Arbeit im Team gegenseitig informiert sein.
- ⇒ Wir leben eine fehlerfreundliche Kultur. Uns ist es wichtig, Schwierigkeiten und Hindernisse offen anzusprechen und Fehler als Chance zur Weiterentwicklung zu sehen, wir klären Unklarheiten und Missverständnisse auf wertschätzende Weise.

Ziele des Konzeptes

Grundsätzliches Ziel des Schutzkonzeptes ist es, sexualisierter Gewalt in der Agentur vorzubeugen und sie zu unterbinden. Mitarbeiter*innen werden sensibilisiert und nachhaltig geschult. Betroffene von sexualisierter Gewalt werden ernst genommen und unterstützt. Potenzielle Täter*innen sollen abgeschreckt werden.

Folgende Punkte verstärken diese Bemühungen, konsequent, verantwortlich und zukunftsorientiert zu reagieren:

- ⇒ Es finden offene und sensible Auseinandersetzungen mit den Themen Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt statt.
- ⇒ Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sollen sich der Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst und für Grenzverletzungen umfassend sensibilisiert werden.
- ⇒ Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen werden in ihrer Arbeit unter diesem Schutzaspekt geschult und qualifiziert; gezielte Schulungen in diesem Bereich werden verpflichtend angeboten und durchgeführt.
- ⇒ Wir erwarten von den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sich ebenso in ihrer Arbeit unter diesem Schutzaspekt besonders schulen und qualifizieren zu lassen (Verantwortung der Hauptamtlichen).
- ⇒ Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sollen in den unterschiedlichen Formen ihrer Arbeit gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sich und andere dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.
- ⇒ Durch die umfangreiche Sensibilisierung und Umsetzung des Schutzkonzeptes wird

die Handlungsfähigkeit von Täter*innen erschwert.

- ⇒ Alle Mitarbeiter*innen und Gäste sollen wissen, wo und bei wem sie schnell und verlässlich Hilfe finden. Dazu werden Beschwerdewege benannt, kompetente Unterstützung und Informationen zu Beratungshilfen zur Verfügung gestellt.
- ⇒ Die Agentur kooperiert nur mit Partner*innen, die in einer Selbstverpflichtung die landeskirchlichen Grundsätze für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt anerkennen und in diesem Sinne handeln.

Grundsätzliches Ziel des Schutzkonzeptes ist es, sexualisierter Gewalt in der Agentur vorzubeugen und sie zu unterbinden.

Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ zeigt auf, dass sexuelle Handlungen dazu instrumentalisiert werden, Gewalt und Macht auszuüben.

a) Sexualisierte Gewalt

Nach der EKD-Gewaltschutzrichtlinie ist sexualisierte Gewalt ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn den Täter*innen bewusst nicht Einhalt geboten wird. Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ zeigt auf, dass sexuelle Handlungen dazu instrumentalisiert werden, Gewalt und Macht auszuüben.

Sexualisierte Gewalt bezieht sich immer auf (Straf-)Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt sind im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und in § 201a Absatz 3 bzw. §§ 232 bis 233a des StGB in der jeweils geltenden Fassung geregelt. In der evangelischen Kirche und der Diakonie umfasst der Begriff sexualisierte Gewalt auch Verhaltensweisen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, die als Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe eingestuft werden.

b) Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende, unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen. Sie können unbeabsichtigt und beabsichtigt geschehen. Sexualisierte Gewalt geschieht immer mit Absicht. Beabsichtigte Grenzverletzungen sind daher im Begriff „Sexualisierte Gewalt“ eingeschlossen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- ⇒ Missachtung der Intimsphäre,
- ⇒ grenzüberschreitende Berührungen,
- ⇒ einmalige/seltene Missachtung bei einem ansonsten respektvollen Umgang (z. B.

öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende Bemerkungen mit sexuellem Bezug),

- ⇒ sexistische Äußerungen.

Ob es sich um eine Grenzverletzung handelt, entscheidet die betroffene Person.

c) Sexuelle Übergriffe

Übergriffe geschehen absichtlich. Hierbei wird gegen Regeln und Absprachen verstoßen. Es wird gegen den Widerstand der betroffenen Person gehandelt. Dieser Widerstand kann mündlich geäußert werden, es gibt jedoch auch Zusammenhänge, in denen das nicht möglich ist.

Übergriffe kennzeichnen ein persönliches und fachliches Fehlverhalten.

Beispiele können sein:

- ⇒ Umarmung gegen den Widerstand der betroffenen Person,
- ⇒ jemanden auf den Schoß ziehen,
- ⇒ wiederholte sexistische Bemerkungen oder Nachrichten trotz Bitte, dies zu unterlassen.

d) Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet Verstöße gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, also sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben bzw. ausgeübt haben und Betroffene können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Beteiligten. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage meist in Zusammenhang mit Straftaten nach dem StGB genutzt.

Prävention zielt zum einen auf eine umfassende Sensibilisierung aller Mitarbeitenden und Partner*innen. Zum anderen umfasst sie die Entwicklung von Strukturen und Handlungsanleitungen, die sexualisierte Gewalt verhindern sollen.

a) Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist in diesem Zusammenhang eine sorgfältige Untersuchung der Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch sexualisierte Gewalt Unrecht erfahren könnten.

Die Analyse erfolgt auf allen Handlungsebenen der Agentur und dient dazu festzustellen, ob zum Schutz genügend Vorsorge getroffen wurde.

Die Risikoanalyse soll

- ⇒ Schwachstellen in der Einrichtung aufdecken,
- ⇒ auf sensible Bereiche aufmerksam machen,
- ⇒ möglichst partizipativ unter Einbeziehung von Mitarbeitenden und weiteren Menschen erarbeitet werden,
- ⇒ Potenziale zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufzeichnen,
- ⇒ Täter*innen abschrecken,
- ⇒ als Basis des Schutzkonzeptes dienen.

Eine effektive Risikoanalyse besteht aus:

- ⇒ der Identifizierung des Risikos,
- ⇒ dem Abgleich, welche Maßnahmen zur Risikoverringerung bereits vorgenommen wurden und wie sie wirken,
- ⇒ der Entwicklung von Ideen zur Risikovermeidung und Prävention,
- ⇒ einer Dokumentation der entdeckten Risiken und der Wege zur Vermeidung und Prävention sowie
- ⇒ einer regelmäßigen Überprüfung der Situation (Implementierung).

Eine effektive Risikoanalyse bezieht alle beteiligten Akteur*innen ein. In der Regel wissen die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sehr gut, an welchen Stellen besondere Gefährdungen möglich sind.

Was haben wir in der Agentur getan:

- ⇒ Mitarbeiter*innenbefragung mit externer Auswertung
- ⇒ Hausbegehung
- ⇒ Austausch in Steuerungsgruppe
- ⇒ Austausch mit Kolleg*innen
- ⇒ Austausch mit der Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt
- ⇒ Austausch im Leitungsausschuss

Die Risikoanalyse ist regelmäßig mit einer sich anschließenden Evaluation durchzuführen und zu dokumentieren. Darüber hinaus stehen die Teams in der Verantwortung ihren Bereich sensibilisiert im Blick zu behalten, um Risiken entgegenwirken zu können.

b) Räume

Ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Risikoanalyse sind die Räumlichkeiten der Agentur. In der Mitarbeitendenbefragung und in einer ausführlichen Hausbegehung wurden die Räumlichkeiten aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick genommen und vor allem die Tiefgarage und die Keller- und Lagerräume als mögliche Gefahrenorte benannt. Daneben ist die Größe des Hauses und seine Unübersichtlichkeit eine weitere Herausforderung im Blick darauf, dass die Mitarbeitenden sich im Haus sicher fühlen sollen.

Die öffentlichen Flächen und Laufwege sowie die Teeküchen und Kopierräume im Haus sollen mit bewegungsgesteuertem Licht erhellt und mögliche Fluchtwege z. B. durch farbige Gestaltung stärker und eindeutiger markiert werden. Darüber hinaus sollen Keller- und Lagerräume ständig verschlossen sein.

Prävention zielt auf eine umfassende Sensibilisierung aller Mitarbeitenden und Partner*innen.

Prävention

Räume (Fortsetzung) | Ansprechperson Personalverantwortung und -entwicklung, inkl. Schulungen

Alle Mitarbeitenden der Agentur müssen an einer Grundschulung zum Thema sexualisierte Gewalt teilnehmen.

Teeküchen und Kopierräume sollen möglichst einsehbar gestaltet werden. Dabei müssen die Vorgaben des Brandschutzes mitbedacht werden.

Bei künftigen Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass eventuelle Umbauten auch weiter die Belange der Mitarbeitenden im Blick auf die räumlichen Aspekte der Prävention sexualisierter Gewalt berücksichtigen.

c) Ansprechperson

Um eine größere Unabhängigkeit zu gewährleisten, beauftragt die Agentur eine*n Mitarbeitende*n mit einem Stellenanteil, die Umsetzung und Anwendung des Schutzkonzeptes kontinuierlich zu begleiten und die regelmäßige Evaluation anzuleiten und durchzuführen. Der Kontakt ist auf der Homepage hinterlegt.

d) Personalverantwortung und -entwicklung, inkl. Schulungen

Schulungen haben die Funktion aufzuklären und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Sie leisten einen Beitrag zur Sensibilisierung und Klärung von Fragen und Verunsicherungen. Alle Mitarbeiter*innen der Agentur müssen an einer Grundschulung zum Thema sexualisierte Gewalt teilnehmen. Die Teilnahme ist mit dem Abschlusszertifikat gegenüber der Personalabteilung nachzuweisen.

Eine interne Grundschulung wird im Verbund der landeskirchlichen Einrichtungen regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr durchgeführt. Neue Mitarbeiter*innen sollen innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt eine Grundschulung absolviert haben. Es ist auch möglich, eine solche Grundschulung bei der landeskirchlichen Fachstelle oder bei anderen landeskirchlichen Einrichtungen durchzuführen.

Die Inhalte der Schulungen werden von der Landeskirche bestimmt und von geschulten Multiplikator*innen durchgeführt. Die Agentur stellt dafür eigens ausgebildete Multiplikator*innen zur Verfügung.

Darüber hinaus sollen Personen in Leitungsfunktion das Thema der sexualisierten Gewalt und aktuelle Entwicklungen im Blick behalten. Dabei soll es bei Bedarf auch Informations-, Schulungs- oder Auffrischungsveranstaltungen geben.

Auf das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt wird bei Stellenausschreibungen und bei Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen hingewiesen. Es ist Bestandteil des Onboardings der neuen Mitarbeiter*innen.

Bei Neuanstellungen wird der Verhaltenskodex zur Kenntnis gegeben und eine Verpflichtungserklärung von den neuen Mitarbeitenden unterschrieben (siehe auch 4. d). Auch Praktikant*innen und Honorarkräfte, die mehr als eine Woche oder regelmäßig für die Agentur tätig sind, müssen das Schutzkonzept zur Kenntnis nehmen und die Selbstverpflichtung unterschreiben.

Da alle Mitarbeitenden in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen können, müssen alle ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist auf Aufforderung durch den Arbeitgeber alle fünf Jahre neu vorzulegen. Die Kosten für die Antragstellung übernimmt der Arbeitgeber.

Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

e) Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden unterzeichnen eine Selbstverpflichtung (siehe Anlage 1). Diese sensibilisiert für den Umgang miteinander und sorgt für eine erhöhte Achtsamkeit. Somit ist die Selbstverpflichtung Bestandteil der Dokumente, die von der Personalabteilung für jede Anstellung bearbeitet und archiviert werden. Bei Bedarf kann sie erneuert werden, in diesem Fall ist eine erneute Unterschrift durch die Personalabteilung einzuholen.

Verhaltenskodex

Im Rahmen des Dienstes kommt es immer wieder zu Situationen, die von den beteiligten Kolleg*innen ein sensibles und respektvolles Verhalten und besondere Achtsamkeit erfordern. Für einige der typischen Fälle ist der nachfolgende Verhaltenskodex leitend.

Dienstreisen

⇒ Autofahrten zu zweit

Bei dienstlichen Autofahrten entsteht zwischen Fahrer*in und Beifahrer*in eine besondere Nähe innerhalb eines mobilen und geschlossenen Raumes. Wir gehen bewusst und sensibel damit um. Jede Person entscheidet frei, wo sie sitzen möchte (ggf. auch auf dem Rücksitz).

⇒ Übernachtungen

Es werden grundsätzlich Einzelzimmer gebucht. Mehrpersonenzimmer sind in Ausnahmefällen möglich und bedürfen des beiderseitigen Einverständnisses.

Umgang mit Vier-Augen-Gesprächen

- ⇒ Im Rahmen des Dienstes kommt es zu Vier-Augen-Gesprächen im Haus.
- ⇒ Hier sind die Rahmenbedingungen einvernehmlich zu klären (z. B. Tür offen/zu, Platzwahl u.a.). Im Zweifelsfall sollte eine

dritte Person informiert werden.

- ⇒ Bei volljährigen Auszubildenden sind 4-Augen-Gespräche mit geschlossenen Türen mit Einverständnis der Auszubildenden möglich.
- ⇒ Bei minderjährigen Auszubildenden und/oder anderen schutzbefohlenen Personen sind 4-Augen-Gespräche mit geschlossenen Türen nicht möglich. Das Einverständnis der schutzbefohlenen Person reicht nicht aus für ein 4-Augen-Gespräch mit geschlossener Tür. Gespräche mit geschlossener Tür bedürfen zusätzlicher Personen im Raum.

Fotos / social media

- ⇒ Bei Veröffentlichungen von Bildaufnahmen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Wir klären die Erlaubnis der Fotografie und der Veröffentlichung von Bildern.
- ⇒ Wir achten dabei auf respektvolle und wertschätzende Bildsprache. Niemand wird bloßgestellt.
- ⇒ Personen, die im Rahmen von social media mit einem privaten Account verlinkt bzw. markiert werden, müssen vorher um Erlaubnis gefragt werden.
- ⇒ Dienstliche Bilder, die wir privat posten, werden immer mit dem Arbeitsbereich verlinkt (oder Hashtag).

Körperkontakte

- ⇒ Achtsamer Umgang bei Begrüßung. Der Handschlag ist erlaubt, weitere Kontakte wie Umarmung sind nur nach Absprache bei gegenseitigem Einverständnis möglich.
- ⇒ Alle Körperkontakte basieren auf Freiwilligkeit von allen Seiten.
- ⇒ Bei liturgischen Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt, bedarf es der vorherigen Absprache.

Alle Mitarbeitenden unterzeichnen eine Selbstverpflichtung. (siehe Anlage 1)

Prävention

Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Ablauf vom Eingang einer Beschwerde bis zum Ergebnis und einer Rückmeldung. (siehe Anlage 2)

Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept ist allen Mitarbeitenden im Rahmen des Onboardings auszuhändigen und auf der Webseite der Agentur einzustellen. Darüber hinaus informieren Aushänge in den Fluren und Tagungsräumen der Agentur über Beschwerdeverfahren und Beratungsstellen. Ebenso ist bei Einladungen zu Veranstaltungen auf das Schutzkonzept hinzuweisen.

Intervention (Beschwerdeverfahren und Interventionsplan)

Die Agentur hat im Zuge der Erarbeitung des Schutzkonzeptes ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden entwickelt. Den konkreten Ablauf vom Eingang einer Beschwerde bis zum Ergebnis des Klärungsprozesses und einer Rückmeldung stellt die Abbildung in Anlage 2 grafisch dar.

Für ein vertrauliches Erstgespräch stehen die Direktion und die Geschäftsführung der Agentur, sowie die Mitarbeitendenvertretung (MAV) und die in der Agentur für Fragen des Schutzkonzeptes zuständige Ansprechperson zur Verfügung, bevor es zu einer offiziellen Beschwerde kommt.

Alle folgenden Schritte und Entscheidungen werden dokumentiert.

Beschwerden können sowohl schriftlich als auch mündlich eingereicht werden - namentlich oder anonym. Anonyme Beschwerden über Personen können nicht bearbeitet werden. Anonyme Hinweise zu Sachständen werden geprüft und bearbeitet.

Beschwerden können an die Direktion und Geschäftsführung, die MAV und die für Fragen des Schutzkonzeptes zuständige Ansprechperson gerichtet werden (Kontakte siehe Anlage 3). Darüber hinaus können externe Beratungsstellen, wie die landeskirchliche Fachstelle oder „Help“ (Kontaktdaten siehe ebenfalls Anlage 3), kontaktiert werden.

Jede*r Mitarbeiter*in der Agentur soll das Beschwerdeverfahren kennen und Betroffene bei der Beschwerde unterstützen können. Über die Beschwerdemöglichkeiten informieren zudem Plakate im Haus, Info-Karten und die Internetseite.

Eingehende Beschwerden werden, sofern sie

Beschwerden können an die Direktion und Geschäftsführung, die MAV und die für Fragen des Schutzkonzeptes zuständige Ansprechperson gerichtet werden. (siehe Anlage 3)

Intervention (Beschwerdeverfahren und Interventionsplan)

nicht schon schriftlich eingehen, schriftlich dokumentiert. Der Eingang der Beschwerde wird bestätigt, und die beschwerdeführende Person wird kontaktiert, um in einem persönlichen Gespräch Fakten zu sammeln, Erwartungen abzuklären und mögliche Konsequenzen zu bedenken.

Nach dem ersten Kontakt wird von der Ansprechperson entschieden, ob Sofortmaßnahmen entsprechend dem Interventionsplan der Landeskirche (Anlage 4) ergriffen werden müssen.

Wenn keine Sofortmaßnahmen erforderlich sind, werden gegebenenfalls Gespräche bzw. Maßnahmen in Absprache mit der beschwerdeführenden Person veranlasst. Diese sollten zeitnah geschehen. Die Ansprechperson begleitet diesen Prozess. Alle verabredeten Bearbeitungsschritte werden schriftlich festgehalten und dokumentiert. Die beschwerdeführende Person wird auf die Möglichkeit weiterer Beschwerdewege, wie externe Fachstellen oder Institutionen, hingewiesen.

Wenn die Bewertung der Beschwerde ergibt, dass der Interventionsplan ausgeführt wird, wird der*die Direktor*in verständigt. Diese*r übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Krisenstab, der sich aus einer Vertretung der MAV, der Ansprechperson im Haus und ggf. einer Vertretung der Öffentlichkeitsarbeit zusammensetzt. Der Krisenstab übernimmt die Plausibilitätsprüfung und entscheidet über weitere Maßnahmen und verständigt ggf. das Landeskirchenamt. Für die Plausibilitätsprüfung kann zudem ein*e Vertreter*in der landeskirchlichen Fachstelle zur Beratung hinzugezogen werden.

Die Betroffenen werden durch Beratung und weitere Hilfsleistungen unterstützt.
Hinweis zum Beschwerdeverfahren und Inter-

ventionsplan: Die Intervention für die Agentur bezieht sich vor allem auf Fälle zwischen volljährigen Mitarbeiter*innen des Hauses. Sollten minderjährige Mitarbeiter*innen betroffen sein, sind auf jeden Fall die Erziehungsberechtigten und ggf. die Ausbildungsleitung mit einzubeziehen.

Bei Fällen zwischen Mitarbeiter*innen des Hauses und externen Personen kann es nötig sein, dass weitere Schritte aus dem landeskirchlichen Interventionsplan notwendig werden. Die entscheidet der Krisenstab.

Nach dem ersten Kontakt wird von der Ansprechperson entschieden, ob Sofortmaßnahmen entsprechend dem Interventionsplan der Landeskirche ergriffen werden müssen.
(siehe Anlage 4)

Aufarbeitung

Ein Schutzkonzept bleibt ein fortlaufender Prozess!

Alle bekannt gewordenen Fälle von sexualisierter Gewalt in der Agentur werden aufgearbeitet.

In Fällen sexualisierter Gewalt in der Agentur können betroffene Personen in ihrem individuellen Aufarbeitungsprozess durch die landeskirchliche Fachstelle unterstützt werden. Außerdem stehen den Betroffenen verschiedene weitere Unterstützungs- und Hilfeleistungen (z. B. traumatherapeutische Angebote, (Anerkennungs-)Leistungen) zur Verfügung. Information und Beratung kann durch die landeskirchliche Fachstelle oder auf Wunsch auch extern erfolgen.

Vermutungen, Verdachtsmitteilungen und tatsächlich bewiesene Vorfälle sexualisierter Gewalt irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren und erschüttern ganze Systeme wie Teams, Einrichtungen und Träger.

Mitarbeitende im Umfeld der Tat benötigen Unterstützung darin, das Geschehene verstehen zu können und zu erkennen, was dazu beigetragen hat, dass eine solche Tat möglich war. Auf personeller Ebene bedeutet Aufarbeitung auch, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

In Fällen sexualisierter Gewalt initiiert die Direktion den Aufarbeitungsprozess. Die für Fragen des Schutzkonzeptes zuständige Ansprechperson in der Agentur steuert und begleitet den Prozess. In diesen Prozess wird auch eine externe Begleitung einbezogen.

Institutionell wird überprüft, wie es zu dem jeweiligen Fall kommen konnte, welche kulturellen, strukturellen und organisatorischen Faktoren dazu beigetragen haben und ein erhöhtes Risiko darstellen. Die Erkenntnisse finden Eingang in den Präventionsprozess, in dem

dieses Schutzkonzept auf Lücken untersucht und gegebenenfalls angepasst wird. Der Prozess und die Ergebnisse werden dokumentiert, der Verlauf der Aufarbeitung wird reflektiert.

Rehabilitation: Wurde jemand zu Unrecht beschuldigt, findet ebenfalls eine Aufarbeitung statt. Es wird geprüft, was zur Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person zu tun ist, und entsprechende Schritte werden eingeleitet.

Die im Schutzkonzept formulierten Haltungen und Regelungen müssen sich etablieren und Eingang in die Praxis finden. Haltungsveränderungen erfordern Zeit und müssen immer wieder neu angeregt, angepasst, intern kommuniziert und gelebt werden.

Die für Fragen des Schutzkonzeptes zuständige Ansprechperson erstattet dem Geschäftsführenden Ausschuss, der Mitarbeitendenvertretung (MAV) und den Mitarbeitenden alle zwei Jahre oder aus gegebenem Anlass Bericht über den Stand der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes in der Agentur.

Nach der Veröffentlichung des Schutzkonzeptes wird dies im Abstand von zwei Jahren oder aus gegebenem Anlass auch früher evaluiert und ggf. überarbeitet, um aktuelle Erfahrungen einfließen zu lassen und fehlende Aspekte zu ergänzen. Ein Schutzkonzept bleibt ein fortlaufender Prozess.

Für alle Mitarbeitenden der Agentur war die Erarbeitung des Schutzkonzeptes eine eigene Lernerfahrung, die sich positiv auf unser künftiges Miteinander auswirken wird.

Die Direktion und Geschäftsführung danken allen Mitarbeitenden, die sich an unterschiedlichster Stelle aktiv in diesen Prozess eingebracht haben, besonders den Mitgliedern der Steuerungsgruppe Schutzkonzept. Diese Steuerungsgruppe hat ihre Arbeit mit dem beschlossenen Schutzkonzept beendet. Für ihre fachliche Begleitung und Expertise danken wir Mareike Dee und Jasper Kurz.

Das Schutzkonzept der Agentur wurde am 3.12.2024 vom Geschäftsführenden Ausschuss der Agentur beschlossen. Die Mitarbeitendenvertretung stimmte am 27.12.2024 zu, das Kuratorium hat es am 11.12.2024 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Schutzkonzept tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes war eine eigene Lernerfahrung, die sich positiv auf unser künftiges Miteinander auswirken wird.

Anlage 1

Selbstverpflichtung für Mitarbeiter*innen

Unser Umgang mit allen Kolleg*innen und Gästen in der Agentur, unabhängig von Alter, Herkunft, Hautfarbe und geschlechtlicher Identifikation, Religion und körperlicher Einschränkung, ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir möchten, dass sich alle in der Agentur wohl fühlen und diese als einen sicheren Ort erleben können. Diskriminierung, Gewalt und sexualisierte Gewalt haben keinen Raum und werden nicht toleriert. Diese Verpflichtung gilt auch für allen Umgang in digitalen Medien.

Als Mitarbeiter*in der Service Agentur der Landeskirche verpflichte ich mich

1. die Persönlichkeit und die Würde aller Kolleg*innen und Gäste zu achten. Ich pflege einen wertschätzenden Umgang mit allen Personen.
2. einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu pflegen. Individuelle Grenzen anderer werden von mir respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze.
3. aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten zu beziehen. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
4. auf Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden und Gästen zu achten. Nehme ich Äußerungen von Grenzverletzungen wahr, nehme ich diese ernst und gehe ihnen nach.
5. keine Abhängigkeiten auszunutzen, die durch meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegeben sind. Mir ist bewusst, dass ich durch meine Rolle immer auch Macht zugeschrieben bekomme. Diese übe ich verantwortlich und respektvoll aus.
6. wenn jemand Hilfe benötigt, mit dieser Person ins Gespräch zu gehen und sie zu ermutigen mit einer Ansprechperson oder einer Fachstelle (wie im Schutzkonzept beschrieben) Kontakt aufzunehmen.

Das Schutzkonzept der Agentur der Landeskirche ist mir bekannt.

Ich habe die Inhalte des Verhaltenskodex verstanden und verpflichte mich zur Einhaltung desselben.

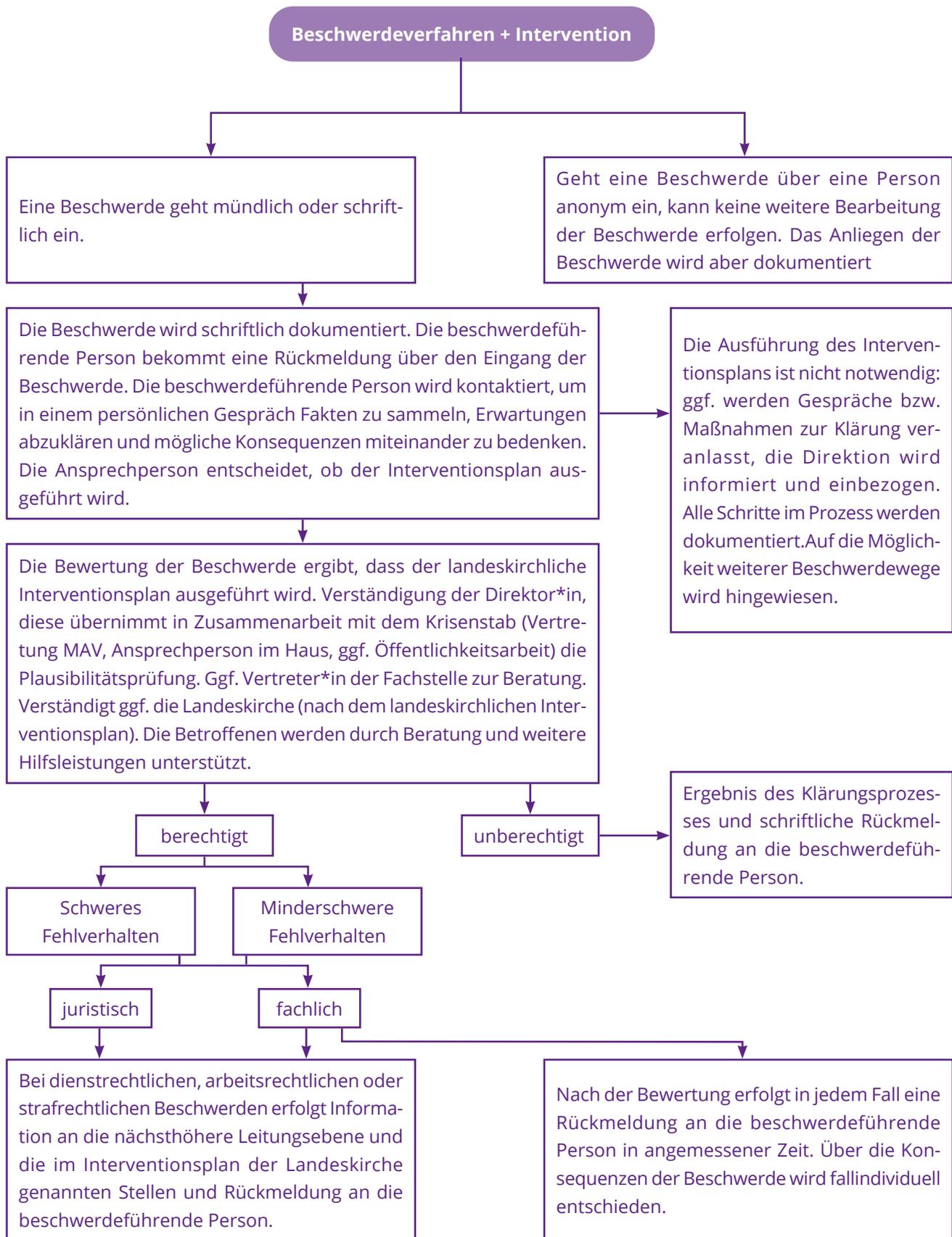
Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes (§§ 174 ff Strafgesetzbuch, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits- oder dienstrechtliche Sanktionen und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a Sozialgesetzbuch VIII („Tätigkeitsausschluss“) bezeichneten Straftat gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem*meiner Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich mit meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Vor- und Nachname

Ort und Datum

Unterschrift



Hinweis: Die Intervention für die Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bezieht sich vor allem auf Fälle zwischen volljährigen Mitarbeiter*innen des Hauses. Sollten minderjährige Mitarbeiter*innen betroffen sein, sind auf jeden Fall die Erziehungsberechtigten und ggf. die Ausbildungsleitung mit einzubeziehen.

Bei Fällen zwischen Mitarbeiter*innen des Service Agentur und externen Personen kann es nötig sein, dass weitere Schritte aus dem landeskirchlichen Interventionsplan notwendig werden. Die entscheidet der Krisenstab.

Anlage 3

Kontaktdaten von Beschwerde- und Beratungsstellen

Interne Beschwerdestellen der Service Agentur der Landeskirche

Direktion:

- Mirko Peisert
Tel.: 0511-1241-415
Mirko.Peisert@evlka.de

Geschäftsführung:

- Gesa Schreeb
Tel.: 0511-1241-693
Gesa.Schreeb@evlka.de

Mitarbeitendenvertretung (MAV):

- Vorsitzender: Daniel Schulze
Tel.: 0511-1241-533
Daniel.Schulze@evlka.de
- Stellvertreterin: Leonie Spiller
Tel.: 0511-1241-572
Leonie.Spiller@evlka.de

Ansprechperson

N.N.

Kirchliche (Fach-) Beratungsstellen

Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de>
fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de
Leitung der Fachstelle | Tel.: 0511 - 1241 650
Sekretariat | Tel.: 0511 - 1241 752

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evange- lischen Kirche und Diakonie (kostenlos und anonym).

Zentrale Anlaufstelle HELP
www.anlaufstelle.help | Tel.: 0800 5040 112

Sollte der Kontakt zu einer kircheninternen oder kirchennahen Stelle nicht gewünscht oder möglich sein, unterstützt die Service Agentur der Landeskirche die Kontaktaufnahme mit einer externen Stelle. Insbesondere zur externen Gefährdungseinschätzung in Fällen sexualisierter Gewalt wird diese sogar dringlich empfohlen.

Über die Zentrale Anlaufstelle HELP können zudem die Kontaktdaten externer Berater*innen erfragt werden, ohne dass mit Mitarbeitenden der Landeskirche kommuniziert werden muss.

Regionale und bundesweite Beratungsstellen

Die aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos.

Regional

- Anstoß Beratungsstelle
Ilse-Ter-Meer-Weg 7 | 30449 Hannover,
Tel.: 0511 - 123 589 11
anstoss@maennerbuero-hannover.de
- Mannigfaltig e.V.
– Institut für Jungen- und Männerarbeit,
Lavesstraße 3 | 30159 Hannover
Tel.: 0511 - 45 82 162
info@mannigfaltig.de
- Notruf für Frauen
Goethestraße 23 | 30169 Hannover
Tel.: 0511 33 21 12
info@frauennotruf-hannover.de
- Opferhilfebüro HANNOVER
Weinstraße 20 | 30171 Hannover
Tel.: 0511 - 61 62 20 29
opferhilfebuero@region-hannover.de

Kontaktaten von Beschwerde- und Beratungsstellen

- Violetta Hannover
Rotermundstraße 27 | 30165 Hannover
Tel.: 0511 - 85 55 54
info@violettahannover.de

Bundesweit

- Betroffenen-Netzwerk (BeNe)
Plattform zur Vernetzung und zum Austausch von Betroffenen sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche
www.betroffenen-netzwerk.de
moderation@betroffenen-netzwerk.de
- Bundesweites Hilfetelefon
„Gewalt gegen Frauen“
www.hilfetelefon.de oder
www.frauen-gegen-gewalt.de
Tel.: 08000 116 016
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
www.hilfeportal-missbrauch.de
Tel.: 0800 2255530
Hier ist auch eine Postleitzahlensuche zum Auffinden von Beratungsstellen in der Nähe hinterlegt.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)
www.bzga.de
Informationsforum zum Thema Sexualaufklärung und Informationen für Jugendliche, die Fragen zur Sexualität haben.
Zugang ohne Registrierung

Anlage 4

Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende

Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche vom 23. Januar 2024 (Anlage 1 zur Rundverfügung G 1/2024 vom 23.01.2024)

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.
2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann geschehen:
 - verbal oder nonverbal,
 - durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten
 - durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.
3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.
4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolg- baren Pflichtverletzung
 - weitere Pflichtverletzungen zu verhindern,
 - notwendige Sanktionen vorzubereiten,
 - Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten
 - die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen
 - eine Aufarbeitung vorzubereiten.
5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.

Aktuelle Fassung
unter:

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan>

